

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 09.08.2013	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Zentrale Steuerungsunterstützung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I 11 722 III	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0231 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 722-1000 Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Dienstvereinbarung zur Einführung von Beschäftigten-Vorgesetzten-Gesprächen (BVG)
bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt; Erweiterung des Geltungsbereiches

Vorlage vom: 24.07.2013

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt den erweiterten Geltungsbereich der Dienstvereinbarung zur Einführung von Beschäftigten-Vorgesetzten-Gesprächen (BVG) bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Kenntnis.

Anlagen: Geänderte Dienstvereinbarung BVG
722-004_Anlage 1 BVG - Vorbereitungsfragen
722-005_Anlage 2 BVG - Protokoll
722-006_Anlage 3 BVG - Rückmeldebogen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 24.07.2013

Der Magistrat hat am 10.04.2013 mit der Vorlage Nr. 2013/0105 der Dienstvereinbarung zur Einführung von Beschäftigten-Vorgesetzten-Gesprächen (BVG) bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt zugestimmt.

In dieser Dienstvereinbarung ist verankert, dass die im Rahmen des Beschäftigten-Vorgesetzten-Gesprächs getroffenen Zielvereinbarungen in keinem Zusammenhang mit dem § 18 TVöD (Regelungen zur leistungsorientierten Vergütung) stehen sollen. Da diese Dienstvereinbarung als neue Führungskonzeption jedoch für alle Beschäftigten der Stadt und deren Eigenbetriebe gelten soll, der Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) aber bereits verschiedene Gesprächs- und Kommunikationsstrukturen hat, wurde der EAD zunächst von der Dienstvereinbarung ausgenommen.

In § 10 Abs. 3 der Dienstvereinbarung wurde folgendes festgehalten:

„(3) Die Vertragsparteien einigen sich bis zum 31.07.2013 über eine Formulierung des § 1, die es möglich macht, dass der EAD in die Dienstvereinbarung integriert wird. Sollte dies nicht erreicht werden, verliert die Dienstvereinbarung ihre Gültigkeit.“

Am 12. Juli 2013 wurde ein gemeinsam zwischen den Vertragsparteien erarbeiteter Formulierungsvorschlag zum § 1 (Geltungsbereich der Dienstvereinbarung zur Einführung von Beschäftigten-Vorgesetzten-Gesprächen) im Gesamtpersonalrat erörtert. Das Gremium des Gesamtpersonalrates hat dem Formulierungsvorschlag in gleicher Sitzung zugestimmt. Demzufolge wurde § 1 der Dienstvereinbarung dahingehend geändert, dass die Dienstvereinbarung nunmehr auch für alle Beschäftigten des EAD gilt. Damit konnte § 10 Abs. 3 gestrichen werden.

Da die Voraussetzung des bisherigen § 10 Abs. 3 somit eingetreten ist, verliert die Dienstvereinbarung ihre Gültigkeit nicht. Sie findet nunmehr Anwendung in der Fassung nach der Einigung. Diese Fassung befindet sich als Leseexemplar anbei.

Darmstadt, 24.07.2013

Der Dezernent I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister